

# GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

des

**Lieferanten**

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel des Lieferanten)  
im Folgenden Lieferant genannt

gegenüber der

**Metalle in Form Geräteteile GmbH**

**Ottostraße 10**

**76227 Karlsruhe**

(im Folgenden Kunde genannt)

Die Vertragspartner beabsichtigen auf dem Gebiet der Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung und darüber hinaus in gewissen Gebieten zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz des jeweiligen Vertragspartners einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt.

Der Lieferant erklärt folgendes:

1. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er vom Kunden erhält, vertraulich zu behandeln. Er sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der Lieferant oder seine Angestellten vom Kunden erfahren oder erfahren werden, insbesondere auf
  - Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen von Projekten oder Projektakquisitionen erzielt oder verwendet werden, verfügbar gemachte Einsichten in proprietäre Hard- und Software,
  - Projektbeschreibungen, Endkunden sowie deren Ansprechpartner,
  - Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes bzw. zur Projektgewinnung,
  - technische Entwicklungen, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen,
  - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Lieferant vom Kunden erhält.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
  - allgemein bekannt sind oder
  - ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden oder
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder
  - bei dem Empfänger bereits vorhanden sind.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf gegenseitige schriftliche Anforderung, die vom Kunden erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien, unverzüglich auszuhändigen oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung aller diesbezüglichen Informationen ist schriftlich zu bestätigen.
5. Der Lieferant erkennt an, dass jegliche Rechte an den überlassenen Unterlagen beim Herausgeber liegen. Die Zurverfügungstellung von vertraulichen Informationen ist nicht als Gewährung oder Bewilligung von Lizenzrechten o. ä. – weder ausdrücklich, noch stillschweigend – auszulegen, und zwar auch nicht für Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserung, die vor oder nach dem Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich der Zusammenarbeit erfolgt, erdacht oder erlangt wurde. Insbesondere begründen die ausgetauschten vertraulichen Informationen für den Empfänger kein Vorbenutzungsrecht i.S. des Patentgesetzes.
6. Dem Lieferant ist bekannt, dass
  - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und
  - derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.
7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Verpflichtung ist Karlsruhe. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Ort, Datum, Unterschrift  
Firmenstempel des Lieferanten